

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611; BAT §§ 22, 23, 70, Anlage 1 a Vergütungsgruppen IV a, III, II a, I b; ZPO § 253 Abs. 1 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 169/72

Urteil des BAG vom 30. August 1973 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 169/72

5 Sa 244/71 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 30. August 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als **Ur-kundsbeamter**
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. August 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1971 - 5 Sa 244/71 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 16. Februar 1971 - 2 Ca 1490/70 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der am 2. September 1911 geborene Kläger hat katholische Theologie studiert und wurde im Jahre 1946 zum Priester geweiht. Seit 1952 ist er als Religionslehrer an Berufsschulen in Nordrhein-Westfalen tätig, und zwar seit 1. Juni 1957 hauptamtlich. Nach dem Arbeitsvertrag vom 29. September 1961 richtet sich der Inhalt des Arbeitsverhältnisses nach den Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages. Der Kläger wurde zunächst in die VergGr. IV a BAT eingruppiert und rückte im Lauf der Zeit in die VergGrn. III und II a BAT auf, wobei er jeweils Zulagen erhielt.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1967 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß sich seine "tarifliche Eingruppierung" nach verschiedenen Runderlassen des Kultusministers richte, was bisher übersehen worden sei, weshalb ihm eine Nachzahlung gewährt werde. Nach dem ebenfalls maßgebenden Runderlaß des Kultusministers vom 13. Juli 1966 (ZB 3 - 1 - 23/06 - 572/66; veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums NRW 1966 S. 232 ff.) komme für katholische Religionslehrer sogar ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. I b BAT in Betracht, wenn sie eine Ergänzungsausbildung abgeschlossen haben. Da der Kläger diese Voraussetzung nicht erfülle, werde ihm zur Vermeidung von Nachteilen anheimgegeben, an einer solchen Ergänzungsausbildung teilzunehmen. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 1. Juni 1967. Er begrüßte die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs in die VergGr. I b BAT, behauptete jedoch, eine Ergänzungsprüfung bereits abgelegt zu haben. Es ergab sich ein Schriftwechsel der Parteien über die Frage, ob der Kläger tatsächlich an einer Ergänzungsausbildung teilgenommen hatte und ob dies überhaupt erforderlich war. Schließlich räumte das beklagte Land ein, daß der Kläger nach einer Besitzstandsklausel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in Ziff. VII einer Vereinbarung vom 18. Februar 1959 zwischen der Unterrichtsverwaltung des beklagten Landes einerseits und den Bistümern des beklagten Landes andererseits als Lehrkraft mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule anzusehen ist. Mit Verfügung vom 11. Oktober 1967 wurde der Kläger deshalb rückwirkend ab 1. Januar 1966 in die VergGr. II a BAT eingereiht. Damit gab sich dieser jedoch nicht zufrieden. Er forderte mit Schreiben vom 25. Mai 1968 seine Einreihung in die VergGr. I b BAT. Am 17. September 1968 schlossen die Parteien einen Änderungsvertrag, wonach der Kläger mit Wirkung vom 1. April 1968 in die VergGr. I b BAT höhergruppiert wurde. Am 10. Oktober 1970 erhob der Kläger die vorliegende Klage.

Der Kläger ist der Ansicht: Er erfülle bereits ab 1. April 1965 die Voraussetzungen, unter denen der Kultusminister des beklagten Landes mit Erlaß vom 7. Oktober 1965 (ZB 3 - 1 - 23/06 - 604/65; Abl KM NRW 1965 S. 260 f) eine Zulage und mit Erlaß vom 13. Juli 1966 (ZB 3 - 1 - 23/06 - 572/66; Abl KM NRW 1966 S. 232 f) die Einreihung in die VergGr. I b BAT zugesagt habe. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juni 1969 (AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer) habe ein vergleichbarer Beamter bereits am 1. April 1965 an der Regelbeförderung in ein Amt der Bes. Gr. A 14 teilzunehmen. Sein daraus folgender Anspruch auf restliche Vergütung für die Zeit bis 1. April 1968 sei nicht verfallen. § 70 BAT greife ohnehin nicht ein, weil er sich nicht auf die §§ 22 bis 25 BAT berufe. Im übrigen habe er den umstrittenen Anspruch seit seinem Schreiben vom 1. Juni 1967 wiederholt geltend gemacht. Außerdem sei sein Kollege S. namens des Verbandes katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e.V., dem auch der Kläger angehöre, seit 1966 immer wieder wegen der hier umstrittenen Frage bei dem

- 4 -



- 4 -

Kultusministerium des beklagten Landes vorstellig geworden. Schließlich habe man Einigkeit darüber erzielt, daß die Streitfrage in einem Musterprozeß geklärt werden solle. Das beklagte Land habe im Laufe dieses Rechtsstreits, bevor es in dritter Instanz unterlegen sei, selbst von einem Musterprozeß gesprochen. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn es sich nunmehr auf den Ablauf einer tariflichen Ausschußfrist berufe.

Der Kläger hat beantragt
festzustellen, daß er seit dem 1. April 1965 in
eine der Besoldung eines Beamten des höheren Dienstes nach A 14 entsprechende Vergütungsgruppe
für Angestellte einzugruppieren sei.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hält die Feststellungsklage für unzulässig, da eine Leistungsklage möglich sei. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juni 1969 (AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer) ist nach Ansicht des beklagten Landes unrichtig. Der Kläger habe erst am 1. April 1968 nach der Laufbahnverordnung des beklagten Landes die Voraussetzungen einer Regelbeförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erfüllt. Er sei daher zutreffend erst mit Wirkung von diesem Tage in die VergGr. I b BAT eingereiht worden. Ansprüche für die vorangehende Zeit habe er im übrigen nach § 70 BAT verloren, weil er diese erstmals mit der Klageschrift geltend gemacht habe. Eine Musterprozeßabrede sei nie getroffen worden.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit seiner Revision wehrt sich das beklagte Land weiter gegen die Feststellungsklage, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

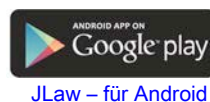
Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

1. Die Klage ist unzulässig, soweit sie sich auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1965 bezieht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Insoweit sind der Gegenstand und der Antrag der Klage nicht hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO).

Der Kläger erstrebt die Feststellung, daß ihm Vergütung nach derjenigen Vergütungsgruppe für Angestellte zusteht, die der Besoldung eines Beamten des höheren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 14 entspricht. An welche Vergütungsgruppe er dabei denkt, bringt er im Klageantrag nicht zum Ausdruck. Diese Ungenauigkeit läßt sich für die Zeit nach dem 1. Januar 1966 an Hand der Klagebegründung klären. Für diesen Teil des Streitzeitraums denkt der Kläger an die Vergütungsgruppe I b der Anlage 1 a zum BAT. So haben auch die Vorinstanzen das Klageziel verstanden. Allerdings haben sie angenommen, das gelte ebenso für die Zeit vor dem 1. Januar 1966. Dieser Auslegung hat der Kläger jedoch mit Schriftsatz vom 15. Juli 1971 (Bl. 87 VA) ausdrücklich widersprochen. Er hat betont, für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1965 fordere er nicht Vergütung nach VergGr. I b BAT, vielmehr stütze er sich auf einen Runderlaß des Kultusministers vom 7. Oktober 1965 (ZB 3 - 1 - 23/06 - 608/65). Der Erlaß, den der Kläger meint (das angeführte Aktenzeichen ist falsch), erwähnt aber lediglich die Vergütungsgruppen IV b bis III BAT, also keine, die der Besoldungsgruppe A 14 auch nur im entferntesten entspräche. Zwar werden darüber hinaus die unterschiedlichsten persönlichen Zulagen zugestanden, von solchen ist aber im Klageantrag nicht die Rede.

Auch eine weite Auslegung der Klagebegründung führt nicht zu der erforderlichen Bestimmtheit des Klageantrags und des Gegenstands des Klageanspruchs. Erstmals in der Revisionsinstanz hat der Kläger mit Schriftsatz vom 9. Juli 1973 (Bl. 68 SenA) ergänzend klargestellt, nach seiner Auffassung werde im Absatz I Ziffer e 2 des Erlasses vom 7. Oktober 1965 die angeführte Vergütungsgruppe durch die Gewährung einer nach dem Lebensalter gestaffelten

- 6 -



- 6 -

Zulage der Besoldungsgruppe A 14 "angeglichen". Es kann dahingestellt bleiben, ob das in dieser Form richtig ist. Jedenfalls ist eine solche Klarstellung, die auch die Klagebegründung ergänzt, in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässig (BGH LM Nr. 11 zu § 253 ZPO).

Der Kläger ist auf die Bedenken gegen die Bestimmtheit seines Antrages hingewiesen worden. Er hat daraufhin behauptet, der gleiche Antrag sei in einem vom Dritten Senat entschiedenen Vorprozeß (3 AZR 258/68) nicht beanstandet worden. Das ist jedoch falsch. Der damalige Kläger hat einen korrekten Antrag gestellt. Ebenso unrichtig ist die Annahme des Klägers, sein Antrag sei dahin auszulegen, daß er entsprechend der für einen Beamten des höheren Dienstes geltenden Besoldungsgruppe A 14 zu vergüten sei. Ein so formulierter Antrag ginge wesentlich über den bisher gestellten Antrag hinaus und fände im übrigen keine Stütze in der Klagebegründung. Das beklagte Land hat unstreitig niemals die Vergütung seiner angestellten Religionslehrer in der Weise geregelt, daß unmittelbar auf Beamtenbesoldungsgruppen verwiesen worden wäre.

2. Soweit sich die Klage auf die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1968 bezieht, ist sie unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Runderlaß des Kultusministers vom 13. Juli 1966 (ZB 3 - 1 - 23/06 - 572/66), der mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 12. Mai 1967 zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht wurde (Bl. 93 PersA), so auszulegen ist, wie es der Kläger wünscht. Selbst wenn der Kläger ursprünglich für den Streitzeitraum Vergütung nach VergGr. I b BAT hätte verlangen können, wäre sein Anspruch inzwischen gem. § 70 Abs. 1 BAT verfallen.

Nach dem Arbeitsvertrag vom 21. Januar 1960 (Bl. 23 PersA) in der klarstellenden Fassung des Arbeitsvertrages vom 29. September 1961 (Bl. 30 PersA) gelten für das Arbeitsverhältnis der Parteien die Bestimmungen des BAT. Nach § 70 Abs. 1 BAT muß der Kläger die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung innerhalb einer Ausschuß-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

frist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen. Die letzte Gehaltsrate aus dem Streitzeitraum war spätestens am 15. April 1968 fällig geworden und verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. Oktober 1968 schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Kläger hat jedoch die umstrittene Gehaltsdifferenz erstmals mit der Klageschrift vom 10. Oktober 1970 gefordert. Zu dieser Zeit war der Anspruch bereits erloschen.

a) Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf sein Schreiben vom 1. Juni 1967 (Bl. 94 PersA), mit dem er das Schreiben des beklagten Landes vom 12. Mai 1967 (Bl. 93 PersA) beantwortet hat. In diesem Schreiben ist allerdings in der Tat von einem "Bewährungsaufstieg nach VergGr. I b BAT" die Rede. Die entsprechende Vergütung wird jedoch nicht mit sofortiger Wirkung gefordert. Der Kläger widerspricht lediglich dem Hinweis des beklagten Landes, er könne auch künftig an dem "vorgesehenen Bewährungsaufstieg nach VergGr. I b BAT" nicht teilnehmen, weil er die erforderliche Ergänzungsprüfung nicht abgelegt habe. Die ganz andere Frage, wann Religionslehrer mit der erforderlichen Ergänzungsausbildung in die VergGr. I b BAT aufrücken können, wurde weder in dem Schreiben des beklagten Landes vom 12. Mai 1967 noch in dem Antwortschreiben des Klägers berührt.

Auch das Landesarbeitsgericht erkennt, daß das beklagte Land vermutlich nur von einem zukünftigen Aufsteigen des Klägers ausgegangen ist. Es sei aber nicht ersichtlich, daß das auch beim Kläger der Fall war. Weshalb das Landesarbeitsgericht für möglich hält, daß der Kläger auf eine in dem Schreiben des beklagten Landes gar nicht angesprochene Frage eingegangen sein könnte, bleibt unklar. Vor allem aber verkennt das Landesarbeitsgericht die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Der Gläubiger eines Anspruches muß beweisen, daß er die Ausschlußfrist eingehalten, seinen Anspruch also rechtzeitig geltend gemacht hat (Gaul, Tarifliche Ausschlußfristen, S. 71;

- 8 -



Schmidt, RdA 1963 S. 88). Deshalb könnte es dem Kläger nichts nützen, wenn er bei seinem Schreiben vom 1. Juni 1967 tatsächlich an die im vorliegenden Rechtsstreit umstrittenen Gehaltsansprüche gedacht hätte, weil dies jedenfalls nicht in seinem Schreiben zum Ausdruck gekommen ist.

Auch die anschließende Korrespondenz der Parteien bezog sich ausschließlich auf die Frage, ob der Kläger eine Ergänzungsprüfung ablegen mußte bzw. schon abgelegt hatte. Erst mit Schreiben vom 25. Mai 1968 forderte der Kläger eindeutig seine sofortige Einreihung in die VergGr. I b BAT. Auch diesem Schreiben konnte das beklagte Land jedoch nicht entnehmen, daß der Kläger sich nicht mit einer dreijährigen Wartefrist abfinden wollte. Es wurde nämlich zu einem Zeitpunkt geschrieben, zu dem auch nach dem Rechtsstandpunkt des beklagten Landes die Höherstufung in die VergGr. I b BAT geboten war. Tatsächlich erhielt der Kläger später rückwirkend ab 1. April 1968 Vergütung nach der geforderten Vergütungsgruppe.

b) Der Kläger behauptet ferner, sein Vergütungsanspruch sei auf die folgende Weise von dem Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e. V. geltend gemacht worden: Seit Mai 1966 habe der Vorstand in zahlreichen Gesprächen der Auffassung des beklagten Landes zu den Voraussetzungen einer Regelbeförderung katholischer Berufsschullehrer widersprochen. Schließlich sei im Einverständnis mit dem beklagten Land ein Musterprozeß geführt worden, der schließlich zu dem Urteil des Dritten Senats vom 13. Juni 1969 (AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer) geführt habe.

Dieser Vortrag ist aber unschlüssig. Für die Geltendmachung im Sinne des § 70 BAT genügt es nicht, daß ein Verband im Interesse seiner Mitglieder einen Rechtsstandpunkt vertritt. Der Zweck der tariflichen Verfallklausel besteht nicht darin, zur schnellen Formulierung abstrakter Rechtsfragen zu zwingen. Auch völlig unstreitige Ansprüche



- 9 -

können verfallen. Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes soll vielmehr fristgerecht erfahren, welche Arbeitnehmer konkrete Ansprüche geltend machen wollen. Bei der Geltendmachung kann sich ein Angestellter selbstverständlich vertreten lassen. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich jedoch nicht, daß das in seinem Fall geschehen ist. Während der Verhandlungen des beklagten Landes mit dem Religionslehrerverband vor Beginn des "Musterprozesses" stand ja noch nicht einmal fest, ob der Kläger überhaupt zu dem Personenkreis gehörte, für den eine Regelbeförderung in Betracht kam.

c) Schließlich haben sich alle denkbaren Zweifel durch den Abschluß des Änderungsvertrages vom 17. September 1969 (Bl. 130 PersA) erledigt. In diesem Vertrag hat der Kläger mit dem beklagten Land seine Höherstufung in die VergGr. I b BAT mit Wirkung vom 1. April 1968 vereinbart. Der Kläger hat sich also ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß für die vorangehende Zeit keine Vergütung nach VergGr. I b BAT vorgesehen wurde. Wenn er anderer Meinung gewesen wäre, so hätte er nicht widerspruchslos einen solchen Vertrag abschließen dürfen, sondern sich seine diesbezüglichen Rechte ausdrücklich vorbehalten müssen (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Damit erübrigt sich auch eine eingehende Erörterung des Vortrags, mit dem der Kläger begründen will, daß das beklagte Land gegen Treu und Glauben verstoße, wenn es sich auf den Verfall des umstrittenen Vergütungsanspruchs beruft. Das beklagte Land kann sich auf einen mit dem Kläger geschlossenen Vertrag stützen. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß das beklagte Land ihn jemals daran gehindert habe, seine Rechte geltend zu machen oder sich diese im Vertrag vorzubehalten.

3. Da die Klage teils unzulässig, teil unbegründet ist, waren beide vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 10 -



- 10 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

ehrenamtlicher Richter Willems
hat Urlaub; er ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Schwennicke

Dr. Poelmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)